

Ausbildungsvertrag

für praktische Studiensemester und Grundpraktika im WS/SS _____

Zwischen

Firma, Behörde, Einrichtung
Anschrift, Telefon _____

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und

Herrn/Frau (Familienname und Vorname) _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in (Anschrift) _____

Studierender/Studierende der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, An der Hochschule 1, 86161 Augsburg, Telefon 0821/5586-0

im Studiengang _____

- nachfolgend Studierender/Studierende genannt -

wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

Vertrag

§ 1 - Allgemeines

- (1) Das Studium in Fachhochschulstudiengängen in Bayern umfasst in der Regel praktische Studiensemester und/oder ein Grundpraktikum je nach Maßgabe der für den jeweiligen Studiengang einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung. Die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum sind Bestandteil des Studiums und erstrecken sich einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen über einen Zeitraum von 6 - 22 Wochen. Sie werden unter Betreuung der Hochschule in Betrieben und anderen Einrichtungen außerhalb der Hochschule abgeleistet und integrieren Studium und Berufspraxis. Während der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums bleiben die Studenten Mitglieder der Hochschule.
- (2) Für die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Insbesondere sind dies
 1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17.10.2001, in der jeweils gültigen Fassung,
 2. die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (APO) vom 12.02.2019, in der jeweils gültigen Fassung,
 3. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20.08.2007,
 4. der in der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg enthaltene Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester/Grundpraktika.

§ 2 - Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich
 1. den Studierenden/die Studierende in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) für das o. g. praktische Studiensemester/Grundpraktikum entsprechend des Ausbildungsplans und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen,
 2. ihm/ihr die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. den vom/von der Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten enthält und
 5. eine/-n Ausbildungsbeauftragte/-n zu benennen.
- (2) Der/die Studierende verpflichtet sich, sich dem Ausbildungszweck entsprechend zu verhalten, insbesondere
 1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. fristgerecht einen Bericht nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind und
 6. sein/ihr Fernbleiben der Ausbildungsstelle und der Hochschule Augsburg unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 - Kosten- und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflichtversicherung des/der Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.
- (2) Der/die Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ Euro.

§ 4 - Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt Herrn/Frau

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, E-Mail)

als Beauftragten/Beauftragte für die Ausbildung des/der Studierenden. Der/die Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner des/der Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 - Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

Während der Vertragsdauer steht dem/der Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Ausbildungsstelle kann in dringenden Fällen eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren. Jegliche Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 6 - Auflösung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

Die Auflösung geschieht durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner nach vorheriger Anhörung der Hochschule. Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 7 - Versicherungsschutz

- (1) Der/die Studierende ist während des praktischen Studiensemesters und des Grundpraktikums im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.¹⁾
- (3) Für praktische Studiensemester/Grundpraktika im Ausland hat der/die Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 - Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Eine Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich dem Praktikantenamt der Hochschule zu.

§ 9 - Sonstige Vereinbarungen²⁾

§ 10 - Ausschlussfrist und Streitigkeiten

- (1) Alle Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit des Anspruchs, spätestens jedoch drei Monate nach Beendigung des Praktikumsverhältnisses in Textform geltend gemacht werden. Sonst verfallen die Ansprüche.
- (2) Bei allen anderen aus dem Praktikumsverhältnis entstehenden Streitigkeiten soll vor Inanspruchnahme der Gerichte eine gütliche Einigung versucht werden.

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift Ausbildungsstelle

Unterschrift Studierender/Studierende

Unterschrift gesetzliche Vertreter
(falls Studierende/-r zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses minderjährig)

¹⁾ Entfällt soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

²⁾ Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.